



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Dezember 2003

Nr. 23

Inhalt	Seite
Entgelttarif nach Nr. 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für das Städtische Museum.....	143
Satzung für das Städtische Museum Braunschweig .....	143
Satzung für die Städtischen Kindertagesstätten.....	144

**Entgelttarif nach Nr. 4  
der Nutzungs- und Entgeltordnung  
der Stadt Braunschweig  
für das Städtische Museum  
vom 9. Dezember 2003**

**1. Die Nutzungsentgelte für die Vermietung von Räumen im Städtischen Museum werden wie folgt festgesetzt:**

- 1.1 Nutzung des Forums
  - 1.1.1. Für vier Stunden Nutzungszeit 300,00 EURO  
Für jede weitere Stunde der Nutzungszeit 75,00 EURO
  - 1.1.2. zusätzlicher Reinigungsaufwand bei Veranstaltungen (z. B. bei Catering durch den Veranstalter) bei Veranstaltungen an Wochentagen (Mo. – Fr.) pauschal 200,00 EURO  
bei Veranstaltungen am Wochenende (Sa., So.) pauschal 280,00 EURO

**2. Entgelt für Führungen**

auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen möglich

- je Teilnehmer/-in 1,50 EURO
- Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Studenten, Senioren, etc.) 0,50 EURO
- Begleitpersonen haben freien Eintritt

**3. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig**

Für die im Entgelttarif nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Laczny  
Stadtrat

Vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Laczny  
Stadtrat

**Satzung für das Städtische Museum Braunschweig  
vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Städtische Museum ist als Abteilung 41.3 unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

**§ 2**

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit dem Städtischen Museum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Städtischen Museums ist das Sammeln, Bewahren, Präsentieren und Erforschen von Objekten aus dem Bereich Kunst, Kultur und Geschichte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Museums mit seinen Sammlungen.

**§ 3**

Die Stadt Braunschweig ist mit dem Städtischen Museum selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 4**

Die Mittel des Städtischen Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Braunschweig erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Städtischen Museums.

**§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Städtischen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Bei Einstellung des Städtischen Museums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

### **Satzung für die Städtischen Kindertagesstätten vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die städtischen Kindertagesstätten sind als Abteilung 51.3 unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

## **§ 2**

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit ihren Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten.

## **§ 3**

Die Stadt Braunschweig ist mit ihren Kindertagesstätten selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 4**

Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Bei Einstellung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

---

Herausgegeben vom Rechtsreferat der Stadt Braunschweig. Erscheint nach Bedarf.